



Ratskanzlei

Niederbüren, 22. Dezember 2021

Telefon 071 424 24 00

E-Mail info@niederbueren.ch

Homepage www.niederbueren.ch

Gebührentarif für die Kontrolle der Feuerungsanlage

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 3 Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (EG-USG; sGS 672.1), Art. 4 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 27. April 1971 (Verwaltungsgebührenverordnung; sGS 821.1) und dem Gebührentarif für die Staats und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000 (sGS 821.5) als Gebührentarif:

Öl-, Gasfeuerungen bis
1 MW_{FWL} sowie mess-
pflichtige Holzfeuerungen
bis 70 kW_{FWL}

Art. 1

¹Die Gebühren für periodische Kontrollen, Abnahme- und Stichprobemessungen sowie Nachkontrollen werden nach Aufwand verrechnet.

²Die Fachstelle erhebt beim Messunternehmen für die administrative Nachbereitung jeder Kontrolle oder Messung eine Gebühr von je Fr. 35.-- (nicht Mw.St.-pflichtig).

Nicht messpflichtige Holz-
feuerungen

Art. 2

¹Abnahme- oder Erstkontrolle Fr. 45.-- exkl. MwSt.
(pro Wohneinheit oder im gleichen
Betrieb jeweils bis zwei Feuerungen)

ab der Dritten Anlage:
pro Anlage zusätzlich Fr. 10.-- exkl. MwSt.

²Periodische Kontrollen oder Nachkontrollen:

- ohne Beanstandung Fr. 35.-- exkl. MwSt.
- mit Beanstandung Fr. 50.-- exkl. MwSt.

Ausserordentliche
Kontrolle

Art. 3

¹Muss aufgrund einer Klage Dritter oder eines Verdachts auf Nichteinhaltung der umweltrechtlichen Bestimmungen eine zusätzliche Kontrolle erfolgen, wird diese nach Aufwand zu einem Stundensatz von verrechnet.

Fr. 80.--/Stunde

²Bei Holzfeuerungen wird je ein Ascheschnelltest nach Aufwand verrechnet (inkl. externe Kosten).

³Die weitere administrative Bearbeitung wird nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 80.--/Stunde verrechnet.

⁴Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet, wenn weder die Anlage noch deren Betrieb beanstandet werden muss.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 4

¹Die Kosten für die periodischen Feuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 USG der Besitzerin oder dem Besitzer der Anlage respektive dessen Vertreterin oder Vertreter belastet.

²Bei unentschuldigter Abwesenheit der Besitzerin oder des Besitzers kann die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von Fr. 20.-- erheben. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf den Unkostenbeitrag verzichtet. Nicht durchgeführte Brennservices gelten nicht als Entschuldigung. Die Besitzerin oder der Besitzer ist auf der Avisierungskarte auf diese Regelung aufmerksam zu machen.

Aufhebung bisherigen Rechts und Vollzugsbeginn

Art. 5

¹Der Gebührentarif für die Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 4. September 2001 wird aufgehoben.

²Dieser Gebührentarif hat der Gemeinderat am 17. November 2021 erlassen.

³Dieser Gebührentarif wird ab dem 1. Januar 2022 angewendet.

Gemeinde Niederbüren



Caroline Barcholet
Gemeindepräsidentin



Markus Ramseier
Ratsschreiber